

**Gemeinde Rheinfelden**

**Gemarkung Karsau**

**Neubau eines Wohnhauses samt Garten und  
Naturbadeteich**

**Savellistraße 6  
Flurstück 1242/62**

**Rheinfelden**

---

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG**

**Stand: 08.08.2017**

**Bearbeitung: Dipl. Biol. M. Winzer**

**Vorhabenträger:**

**Familie Hirtle**  
Savellistraße 6  
79618 Rheinfelden

**Auftragnehmer:**

**Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz**  
Garten- und Landschaftsplanung  
Kurhausstraße 3  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet (UG)</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Vögel</b>	<b>7</b>
4.1	Bestand	7
4.2	Auswirkungen	7
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	8
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	8
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	9
<b>5</b>	<b>Reptilien</b>	<b>10</b>
5.1	Bestand	10
5.2	Auswirkungen	10
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	11
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	11
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	11
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	13
<b>6</b>	<b>Literatur</b>	<b>14</b>

## 1 Anlass

### Anlass

Die Familie Hirtle möchte auf ihrem Grundstück 1242/62 in Rheinfelden-Karsau ein Wohnhaus errichten. Das Flurstück liegt südlich der familieneigenen Buchbinderei und anteilig im Gewerbegebiet. Die Stadt Rheinfelden hat als Grundlage für eine Genehmigung des Vorhabens ein artenschutzrechtliches Gutachten angefordert.

### § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse und sonstiger ggf. planungsrelevanter Arten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

## 2 Untersuchungsgebiet (UG)

### Lage im Raum

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Bereich des Flurstücks 1242/62

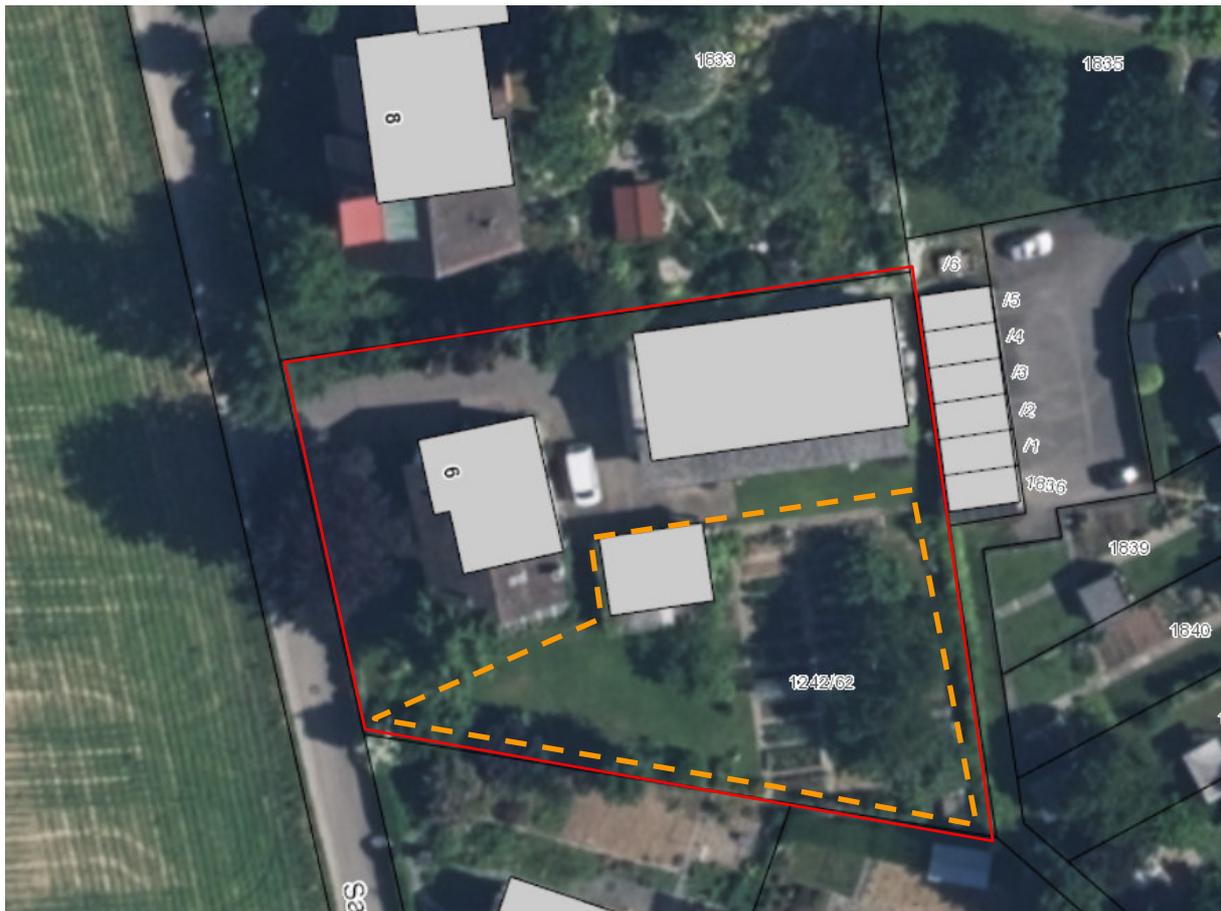
### Schutzgebiete

Das Plangebiet wird im Norden vom bestehenden Betriebsgebäude der Buchbinderei, im Osten und Süden von Wohnbebauung und im Westen von der Savellistraße begrenzt.

Schutzgebiete sind in direkter Nähe zum Planbereich keine vorhanden.

Innerhalb des Abgrenzungsraumes befinden sich eine bestehende Garage, ein Gemüse- und Ziergarten und mehrere Bäume, wobei artenschutzrechtlich relevant lediglich ein alter Kirschbaum sein könnte.

Außerhalb des Abgrenzungsraums befinden sich an der Südwand des bestehenden Buchbindereigebäudes Steinstrukturen und sonstige Habitate, die für Eidechsen von Relevanz sein könnten. Ansonsten befinden sich keine nennenswerten Habitate für Reptilien im Bereich des Plangebiets.



**Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Rheinfelden. Betroffenes Flurstück rot umrandet. Tatsächliches Plangebiet orange gestrichelt.**

### 3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

**Vorbemerkung** Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung/Prüfung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich, stimmig und plausibel erscheint.

Gesetzlich und über Gerichtsurteile verfestigt wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zubilligt.

#### **Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:**

*Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.*

Bei der Erstbegehung fand eine Aufnahme der artspezifischen Habitatstrukturen statt. Anhand der vorgefundenen Strukturen wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung verfasst. Aus ihr geht ein erhöhter Prüfbedarf für die Artengruppen der Reptilien und der Vögel hervor.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

**Amphibien** Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Auf Grund der starken Isolierung des Gebiets ist nicht damit zu rechnen, dass die wenigen ggf. als terrestrische Landhabitate nutzbaren Strukturen von Amphibien genutzt werden oder Amphibien im Rahmen ihrer Wanderbewegungen durch das Gebiet kommen.

Auf eine weitere Betrachtung der Amphibien kann daher verzichtet werden.

## **Reptilien**

An der Südwand des bestehenden Betriebsgebäudes ist ein Vorkommen von Eidechsen bekannt. Dieser Bereich ist auf Grund seiner Strukturhabitate gut abgrenzbar. Alle für Eidechsen notwendigen Habitate befinden sich einen rund 4 Meter breiten Streifen, der der Südfassade vorgelagert ist und der durch eine kleine Mauer aus Holzstützelementen abgetrennt ist.

Von hier aus ist ein sporadisches Aufsuchen des Plangebiets im Rahmen tageszyklischer Wanderungen vor allem zur Nahrungsaufnahme nicht ausgeschlossen. Ein dauerhafter Aufenthalt im Plangebiet kann jedoch nicht zu erwarten.

Auf eine weitere Betrachtung der Reptilien kann daher nicht verzichtet werden.

## **Avifauna**

Das Eingriffsgebiet erfüllt nur sehr eingeschränkte Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der benachbarten Siedlungsbereiche. Im Prinzip kommen nur die wenigen Gehölzbestände sowie die zum Abriss vorgesehene Garage als potentielle Brutstätten vor. Hier wurden jedoch keine Nester, Baumhöhlen etc. festgestellt. Im Planbereich halten sich ganzjährig die typischen Vertreter der Siedlungsvögel auf. Es erfüllt auch geringfügige Funktionen als Nahrungshabitat für die Vögel der angrenzenden Bereiche.

Auf eine weitere Betrachtung der Vögel kann daher nicht verzichtet werden.

## **Fledermäuse**

Im Gebiet selbst befinden sich keinerlei für Fledermäuse nutzbare Strukturen. Die bestehende Garage wird zwar abgerissen, sie ist für Fledermäuse jedoch nicht von Relevanz. Der alte Kirschbaum wurde bezüglich möglicher Strukturen für Fledermäuse untersucht, wobei sich keine Betroffenheit erwies. Auch als Nahrungshabitat ist der überwiegend intensiv als Gemüsegarten genutzte Bereich nicht von Bedeutung. Die weiteren Gehölzstrukturen erfüllen ebenfalls keine Funktionen für Fledermäuse.

Auf eine weitere Betrachtung der Vögel kann daher verzichtet werden.

## **Tothholzkäfer, Wildbienen, Faltenwespen etc.**

Der bestehende Kirschbaum ist zwar schon alt, aber nicht alt genug, um nennenswerte Tothholzanteile zu haben. Eine Besiedlung mit xylobionten Käferarten konnte nicht nachgewiesen werden. An der Fassade der Garage befanden sich keine Nester von Mauer-, Mörtel oder Sandbienen und auch nicht von Faltenwespen.

Weitere Tiergruppen sind nicht zu erwarten.

## 4 Vögel

### 4.1 Bestand

**Vorbemerkung** Aufgrund der späten Beauftragung im Juli 2017 konnten die Brutvogelarten nicht mehr erfasst werden. Die Betroffenheit der Vogelarten beschränkt sich auf einige wenige Siedlungsvögel. Nester von Haussperlingen oder Hausrotschwanz oder sonstige in Gebäudenischen oder Bäume brütenden Vogelarten konnten keine festgestellt werden.

**Bestand Lebensraum Betroffenheit** Im Gebiet fanden im Jahre 2017 keine methodischen Begehungen zur Erfassung des Brutvogelbestands statt. Das Eingriffsgebiet erfüllt überwiegend Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der angrenzenden Siedlungs- und Biotopbereiche. Lediglich weit verbreitete Arten könnten als nestbauende Arten in den Sträuchern und Gehölzen vorkommen. Baumhöhlen, Horste oder nachweislich genutzten Gebäudenester oder Gebäudenischen sind keine vorhanden. Nachweise für gefährdete, streng geschützte, im Bestand bedrohte oder sehr störanfällige Vögel sind keine erfolgt.

**Tabelle 1:** Übersicht über die nachweislich vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

Nr.	deutscher Artname	Quelle	Nachweis vorhanden	Status	Rote Liste Ba.Wü.	Schutzstatus	EVR
1	Amsel	Eigene Beobachtung	ja	Brutvogel und Nahrungsgast.	-	b	
2	Blaumeise	Eigene Beobachtung	ja	Brutvogel und Nahrungsgast	-	b	
3	Buchfink	Eigene Beobachtung	ja	Brutvogel und Nahrungsgast	-	b	
4	Hausrotschwanz	Eigene Beobachtung	ja	Nahrungsgast.	-	b	
5	Kohlmeise	Eigene Beobachtung	ja	Brutvogel und Nahrungsgast.	-	b	
6	Mönchsgrasmücke	Habitatanalyse	ja	Brutvogel und Nahrungsgast.	-	B	
7	Rabenkrähe	Eigene Beobachtung	ja	Brutvogel und Nahrungsgast.	-	B	

**Rote Liste:** - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; 1=vom Aussterben bedroht R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

**Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR):** RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1.März 2010

**b = besonders geschützt**

**s= streng geschützt**

### 4.2 Auswirkungen

**Auswirkungen** Die im Bereich der Eingriffsflächen sowie der Nachbarschaft vorkommenden Brutvogelarten verlieren einen geringfügigen Anteil ihres Nahrungshabitats sowie in Form der Bäume auch einen Strukturverlust an potentiellen Bruthabitaten.

Der Funktionsverlust für diese Arten kann in Umgebung problemlos kompensiert werden.

### 4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Innerhalb von Privatgartenbereichen gibt es keine gesetzlichen Eingriffseinschränkungen bezüglich der zulässigen Rodungszeiten. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume und Sträucher sowie der Abriss der Gebäude jedoch nachweislich außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Bei der Begehung am 04.08.2017 konnten weder an der Garage noch in den Gehölzbeständen Brutaktivitäten festgestellt werden. Daher ist eine Verletzung der Verbotstatbestände nicht zu erwarten und die entsprechenden Bereiche können frei gegeben werden. Eine erneute Begehung vor Eingriffsbeginn ist nicht notwendig.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 4.4 Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig, da an den Gebäuden und in den Bäumen etc. keinerlei nachweislich genutzte Bruthabitate vorhanden sind. Der Verlust an Bruthabitaten für nestbauende Vogelarten kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

### 4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1 Tötungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Innerhalb von Privatgartenbereichen gibt es keine gesetzlichen Eingriffseinschränkungen bezüglich der zulässigen Rodungszeiten. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume und Sträucher sowie der Abriss der Gebäude jedoch nachweislich außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Bei der Begehung am 04.08.2017 konnten weder an der Garage noch in den Gehölzbeständen Brutaktivitäten festgestellt werden. Daher ist eine Verletzung der Verbotstatbestände nicht zu erwarten und die entsprechenden Bereiche können frei gegeben werden.

Eine erneute Begehung vor Eingriffsbeginn ist nicht notwendig.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2 Störungsverbot** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Innerhalb von Privatgartenbereichen gibt es keine gesetzlichen Eingriffseinschränkungen bezüglich der zulässigen Rodungszeiten. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume und Sträucher sowie der Abriss der Gebäude jedoch nachweislich außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Bei der Begehung am 04.08.2017 konnten weder an der Garage noch in den Gehölzbeständen Brutaktivitäten festgestellt werden. Daher ist eine Verletzung der Verbotstatbestände nicht zu erwarten und die entsprechenden Bereiche können frei gegeben werden. Eine erneute Begehung vor Eingriffsbeginn ist nicht notwendig.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ausgleichsmaßnahmen werden keine notwendig, da an den Gebäuden und Bäumen keinerlei nachweislich genutzten Bruthabitate vorhanden sind. Der Verlust an Bruthabitaten für nestbauende Vogelarten kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## **4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

### **Ergebnis**

Im Moment sind vermutlich nur wenige Brutvorkommen im Plangebiet vorhanden. Neben den Bruten weit verbreiteter und ökologisch nicht stärker spezialisierter Arten, ergibt sich keine erhöhte Betroffenheit für schutzrelevante Vogelarten.

Innerhalb von Privatgartenbereichen gibt es keine gesetzlichen Eingriffseinschränkungen bezüglich der zulässigen Rodungszeiten. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume und Sträucher sowie der Abriss der Gebäude jedoch nachweislich außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Bei der Begehung am 04.08.2017 konnten weder an der Garage noch in den Gehölzbeständen Brutaktivitäten festgestellt werden. Daher ist eine Verletzung der Verbotstatbestände nicht zu erwarten und die entsprechenden Bereiche können frei gegeben werden. Eine erneute Begehung vor Eingriffsbeginn ist nicht notwendig.

Der für alle Arten des Plangebiets sowie der näheren Umgebung eintretende Funktionsverlust an Bruthabitaten ist in der Umgebung problemlos kompensierbar. Die Nahrungshabitatfunktionen können ebenfalls im Umfeld problemlos ersetzt werden.

Gebäudebrüter wurden keine festgestellt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

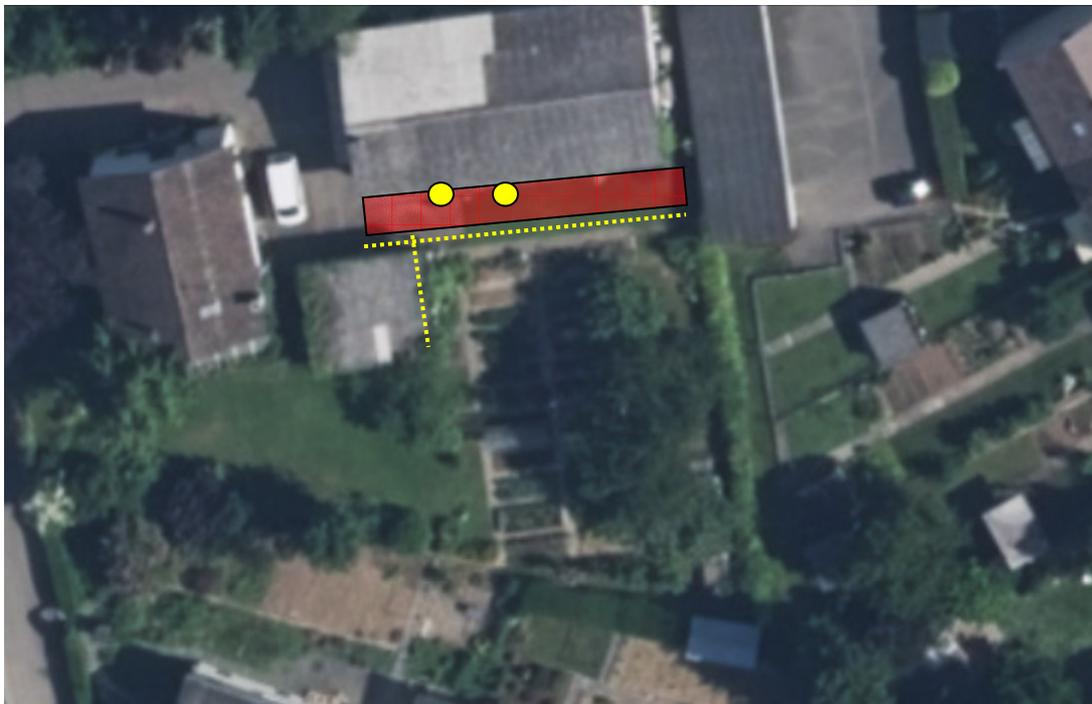
## 5 Reptilien

### 5.1 Bestand

**Bestand**  
**Lebensraum**  
**Betroffenheit**

Im Moment sind Reptilien nur im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich nachgewiesen. Hier sind nach Aussage des Besitzers an der Südfassade des bestehenden Gebäudes der Buchbinderei Eidechsen vorhanden, die aber nicht näher bestimmt werden konnten. Gemäß der landesweiten Artenkartierung ist verbreitungsbedingt mit Zaun- und Mauereidechse zu rechnen. Auf Grund eigener Kartiererergebnisse im Raum Rheinfelden ist eher mit der Zauneidechse zu rechnen. Artenschutzrechtlich ist die Artbestimmung nicht relevant, da für beide Arten die gleichen Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Alle für Eidechsen wichtigen Habitate befinden sich in diesem Bereich nördlich des Plangebiets. Hier ist auch mit den Fortpflanzungshabitaten und den Überwinterungsstellen zu rechnen.



**Abbildung 2: Nachweise der Eidechsen und potentiell nutzbare Habitate (rot hinterlegt). Lage des Schutzzaunes (gelbe Linie).**

### 5.2 Auswirkungen

**Auswirkungen**

Derzeit bestehen keine Nachweise der Zauneidechse im konkret beeinträchtigten Plangebiet. Hier befinden sich keine Habitate, die eine dauerhafte Ansiedlung von Eidechsen ermöglichen würden. Ein sporadisches Einwandern in den Planungsbereich ist jedoch möglich. Während der Bauzeiten im Sommer könnte dies zu einer Gefährdung oder Tötung von Einzeltieren führen. Daher müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

### 5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss der Aufenthalt von Eidechsen im Gefahrenbereich der Baustelle unterbunden werden. Vorgezogen zu den Abrissarbeiten der Garage, den Rodungsarbeiten sowie den anschließenden Eingriffen ist daher sicher zu stellen, dass keine Eidechsen in diese Bereiche eindringen können. Diese Arbeiten sind zur Aktivitätszeit der Eidechsen (je nach Wetter von Februar bis Oktober) nur zulässig, wenn zuvor ein Schutzzaun für Eidechsen gemäß der Abbildung 2 errichtet wurde. Dieser Zaun muss lediglich die Eigenschaft aufweisen, von Eidechsen nicht überklettert werden zu können. Er kann in Form eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes mit einer Höhe von ca. 80 cm. eingerichtet werden. Alternativ dazu besteht auch die preisgünstigere Variante, selbst einen Bau-/Bretterzaun zu erstellen und zu den Eidechsenhabitaten hin mit einer rissfesten, handelsüblichen Folie in Höhe von ca. 80 cm zu versehen.

Falls die Eingriffsarbeiten erst mit Beginn der Wintermonate erfolgen, kann zunächst auf einen Bauzaun verzichtet werden, da im Plangebiet selbst keine Überwinterung von Reptilien zu erwarten ist. Der Zaun muss dann aber vorgezogen zur Beginn der Aktivitätszeit, die je nach Wetter schon im Februar beginnen kann, errichtet sein.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten und regelmäßig auf seine Funktionserfüllung hin untersucht werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 5.4 Ausgleichsmaßnahmen

**Ausgleichsmaßnahmen** Ausgleichsmaßnahmen werden keine notwendig, da im Planbereich keine nachweisliche Besiedlung von Eidechsen zu verzeichnen ist. Es erfolgt unabhängig davon der Bau eines Naturbadeteichs, in dessen Randbereich die Anlage von Zierelementen aus Stein etc. geplant ist, so dass hier in Zukunft zukünftige Habitats zur Verfügung stehen.

### 5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

#### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss der Aufenthalt von Eidechsen im Gefahrenbereich der Baustelle unterbunden werden. Vorgezogen zu den Abrissarbeiten der Garage, den Rodungsarbeiten sowie den anschließenden Eingriffen ist daher sicher zu stellen, dass keine Eidechsen in diese Bereiche eindringen können. Diese Arbeiten sind zur Aktivitätszeit der Eidechsen (je nach Wetter von Februar bis Oktober) nur zulässig, wenn zuvor ein Schutzzaun für Eidechsen gemäß der Abbildung 2 errichtet wurde.

Falls die Eingriffsarbeiten erst mit Beginn der Wintermonate erfolgen, kann zunächst auf einen Bauzaun verzichtet werden, da im Plangebiet selbst keine Überwinterung von Reptilien zu erwarten ist. Der Zaun muss dann aber vorgezogen zur Beginn der Aktivitätszeit, die je nach Wetter schon im Februar beginnen kann, errichtet sein.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten und regelmäßig auf seine Funktionserfüllung hin untersucht werden.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 2  
Störungsverbot**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss der Aufenthalt von Eidechsen im Gefahrenbereich der Baustelle unterbunden werden. Vorgezogen zu den Abrissarbeiten der Garage, den Rodungsarbeiten sowie den anschließenden Eingriffen ist daher sicher zu stellen, dass keine Eidechsen in diese Bereiche eindringen können. Diese Arbeiten sind zur Aktivitätszeit der Eidechsen (je nach Wetter von Februar bis Oktober) nur zulässig, wenn zuvor ein Schutzzaun für Eidechsen gemäß der Abbildung 2 errichtet wurde.

Falls die Eingriffsarbeiten erst mit Beginn der Wintermonate erfolgen, kann zunächst auf einen Bauzaun verzichtet werden, da im Plangebiet selbst keine Überwinterung von Reptilien zu erwarten ist. Der Zaun muss dann aber vorgezogen zur Beginn der Aktivitätszeit, die je nach Wetter schon im Februar beginnen kann, errichtet sein.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten und regelmäßig auf seine Funktionserfüllung hin untersucht werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ausgleichsmaßnahmen werden keine notwendig, da im Planbereich keine nachweisliche Besiedlung von Eidechsen zu verzeichnen ist. Es erfolgt unabhängig davon der Bau eines Naturbadeteichs, in dessen Randbereich die Anlage von Zierelementen aus Stein etc. geplant ist, so dass hier in Zukunft zukünftige Habitate zur Verfügung stehen.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

### Ergebnis

Im direkt betroffenen Planbereich im Süden des Flurstücks 1242/62 sind derzeit keine Nachweise von Eidechsen vorhanden. Besiedelt ist lediglich die nördlich dieses Bereiches liegende Südfassade des Buchbindereigebäudes mit vorgelagerter Gartenbereichszone. Hier befinden sich die ganzjährig von Eidechsen genutzten Habitate, die auf Grund der Habitatstrukturen gut abgrenzbar sind.

Ein sporadisches Einwandern in den Planungsbereich ist jedoch möglich. Während der Bauzeiten im Sommer könnte dies zu einer Gefährdung oder Tötung von Einzeltieren führen. Daher müssen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss der Aufenthalt von Eidechsen im Gefahrenbereich der Baustelle unterbunden werden. Vorgezogen zu den Abrissarbeiten der Garage, den Rodungsarbeiten sowie den anschließenden Eingriffen ist daher sicher zu stellen, dass keine Eidechsen in diese Bereiche eindringen können. Diese Arbeiten sind zur Aktivitätszeit der Eidechsen (je nach Wetter von Februar bis Oktober) nur zulässig, wenn zuvor ein Schutzzaun für Eidechsen gemäß der Abbildung 2 errichtet wurde. Dieser Zaun muss lediglich die Eigenschaft aufweisen, von Eidechsen nicht überklettert werden zu können. Er kann in Form eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes mit einer Höhe von ca. 80 cm. eingerichtet werden. Alternativ dazu besteht auch die preisgünstigere Variante, selbst einen Bau-/Bretterzaun zu erstellen und zu den Eidechsenhabitaten hin mit einer rissfesten, handelsüblichen Folie in Höhe von ca. 80 cm zu versehen.

Falls die Eingriffsarbeiten erst mit Beginn der Wintermonate erfolgen, kann zunächst auf einen Bauzaun verzichtet werden, da im Plangebiet selbst keine Überwinterung von Reptilien zu erwarten ist. Der Zaun muss dann aber vorgezogen zur Beginn der Aktivitätszeit, die je nach Wetter schon im Februar beginnen kann, errichtet sein.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten und regelmäßig auf seine Funktionserfüllung hin untersucht werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen werden keine notwendig, da im Planbereich keine nachweisliche Besiedlung von Eidechsen zu verzeichnen ist. Es erfolgt unabhängig davon der Bau eines Naturbadeteichs, in dessen Randbereich die Anlage von Zierelementen aus Stein etc. geplant ist, so dass hier in Zukunft zukünftige Habitate zur Verfügung stehen.

## 6 Literatur

**LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

**LAUFER, H. :** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

**LUBW 2007:** Häuslebauerin in Not: Die Schwarze Mörtelbiene.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**Peschel, R. (2013):** Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992